

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 142 ff. EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht " (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument behandelt zunächst die generelle Frage der Schaffung einer Verbindung zwischen dem europäischen Patentsystem und dem erwarteten Gemeinschaftspatent auf der Ebene des EPÜ. Da die Einzelheiten eines künftigen Gemeinschaftspatents bislang unbekannt sind, enthält das Dokument noch keinen konkreten Vorschlag. Vielmehr wird die Frage gestellt, ob die Thematik auf der bevorstehenden Diplomatischen Konferenz erörtert werden sollte. Für diesen Fall werden als Grundlage für eine erste Diskussion zwei alternative Wege für eine Anpassung der Artikel 142 ff. EPÜ im Vorfeld der Schaffung des Gemeinschaftspatents durch die noch ausstehende EU-Verordnung skizziert.

I. EINLEITUNG

1. Der Neunte Teil des EPÜ "Besondere Übereinkommen" wurde im Blick auf das Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975 konzipiert. Als sich jedoch zeigte, daß die Vereinbarung über das Gemeinschaftspatent von 1989 möglicherweise dasselbe Schicksal wie das GPÜ von 1975 erleiden und nie ratifiziert würde, gab die Europäische Kommission 1997 ihr *Grünbuch über das Gemeinschaftspatent und das Patentschutzsystem in Europa* heraus und leitete damit einen breit angelegten Konsultationsprozeß ein. Dieser führte im Februar 1999 zu einer *Mitteilung der Kommission über die Förderung der Innovation durch Patente, in der die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Verordnung über das Gemeinschaftspatent gemäß Artikel 308 EG-Vertrag (vorher Art. 235) angekündigt wurde*.
2. Im Juni 1999 vertrat die Regierungskonferenz über die Reform des Patentsystems in Europa die Auffassung, daß das EPÜ rasch mit den einschlägigen internationalen Verträgen und Gemeinschaftstexten in Einklang gebracht werden müsse, und ersuchte die Europäische Patentorganisation, den Neunten Teil des EPÜ "Besondere Übereinkommen" entsprechend zu ändern.
3. Angesichts des Zeitrahmens von einigen Jahren, der für die Annahme und Umsetzung einer EU-Verordnung anzusetzen ist, ist die Behandlung dieses Punktes nicht eilbedürftig. Es läßt sich durchaus der Standpunkt vertreten, daß eine diesbezügliche Revision des EPÜ zum jetzigen Zeitpunkt, da Form und Einzelheiten des Gemeinschaftspatentsystems noch nicht bekannt sind, verfrüht wäre. Es wäre also ohne weiteres möglich, diesen Punkt aus der Tagesordnung für die bevorstehende Diplomatische Konferenz ganz zu streichen und die Revision der Artikel 142 ff. EPÜ zurückzustellen, bis das Gemeinschaftspatentsystem seine endgültige Form erhalten hat und durchführungsreif ist.
4. Sollte dieser Punkt trotzdem auf der Tagesordnung für die derzeitige Revisionsrunde verbleiben, damit das Mandat der Regierungskonferenz zur Änderung des Neunten Teils des EPÜ, d. h. der Artikel 142 ff. EPÜ, erfüllt wird, so sind zwei Wege denkbar.

II. ERSTE OPTION FÜR EINE REVISION DES NEUNTEN TEILS:

5. Eine erste Möglichkeit der Revision wäre, die Änderungen auf ein Minimum zu beschränken. Die Tatsache, daß das Gemeinschaftspatent durch eine EU-Verordnung geschaffen wird, könnte in einem in Artikel 142 EPÜ aufzunehmenden Absatz ausdrücklich angesprochen werden.
6. Die allgemeine Klausel in Artikel 142 (1) EPÜ müßte beibehalten werden, da Übereinkommen zwischen Ländern, die ein einheitliches Patent vorsehen, das für eine Gruppe von EU-Mitgliedstaaten gilt, nicht ausgeschlossen sind. Ein Beispiel dafür ist der Patentschutzvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 22. Dezember 1978, durch den ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente geschaffen wird (siehe ABl. EPA 1980, 407). Ein weiteres Beispiel ist das geplante Benelux-

Patentübereinkommen, wonach für das Hoheitsgebiet der Benelux-Länder einheitliche Patente erteilt werden könnten.

7. Die Artikel 143 - 149 EPÜ würden in ihrer derzeitigen Form beibehalten, obwohl aller Voraussicht nach eine weitere Revision erforderlich wird, sobald der Inhalt der EU-Verordnung bekannt ist. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß die Artikel 142 und 147 - 149 EPÜ die Rechtsgrundlage für den obenerwähnten CH/LI-Patentschutzvertrag bilden.

**Derzeitiger Wortlaut
NEUNTER TEIL
BESONDERE ÜBEREINKOMMEN**

**Artikel 142
Einheitliche Patente**

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) Hat eine Gruppe von Vertragsstaaten von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

Artikel 143 - 149

**Vorgeschlagener Wortlaut
NEUNTER TEIL
BESONDERE ÜBEREINKOMMEN**

**Artikel 142
Einheitliche Patente**

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) **Hat die Europäische Gemeinschaft durch Gemeinschaftsrecht festgelegt, daß die für ihre Mitgliedsstaaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, so gilt Absatz 1 entsprechend.**

(3) Hat eine Gruppe von Vertragsstaaten **oder die Europäische Gemeinschaft eine solche Regelung getroffen**, so sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

Diese Artikel bleiben vorläufig unverändert. Sie sollten aber überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden, wenn die Einzelheiten der EU-Verordnung bekannt sind.

III. ALTERNATIVE OPTION FÜR EINE REVISION DES NEUNTEN TEILS

8. Das zweite Konzept für eine Revision des Neunten Teils bestünde darin, Artikel 142 EPÜ in eine Rahmenvorschrift umzuwandeln. Damit könnte die Schaffung von Patenten mit einheitlicher Wirkung und der Abschluß besonderer Übereinkommen zwischen der Europäischen Patentorganisation und einer Gruppe von Vertragsstaaten oder der Europäischen Union ermöglicht werden, die dem EPA zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Artikel 143 - 149 könnten dann gestrichen werden.
9. Solche Übereinkommen bedürfen nicht der Ratifikation durch die Vertragsstaaten des EPÜ, sondern nur der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats, so daß Artikel 35 entsprechend zu ändern wäre.

**Derzeitiger Wortlaut
NEUNTER TEIL
BESONDERE ÜBEREINKOMMEN**

**Artikel 142
Einheitliche Patente**

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) Hat eine Gruppe von Vertragsstaaten von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

**Vorgeschlagener Wortlaut
NEUNTER TEIL
BESONDERE ÜBEREINKOMMEN**

**Artikel 142
Einheitliche Patente**

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, daß die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, daß europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) **Hat die Europäische Gemeinschaft nach der Rechtsordnung der Gemeinschaft bestimmt, daß die für ihre Mitgliedstaaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.**

(3) **Eine Gruppe von Vertragsstaaten oder die Europäische Gemeinschaft, die Bestimmungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat, kann dem Europäischen Patentamt zusätzliche Aufgaben übertragen und zu diesem Zweck mit der Europäischen Patentorganisation ein Übereinkommen**

schließen, in dem die Bedingungen für die Anwendung dieses Übereinkommens festgelegt sind und insbesondere folgendes geregelt wird:

- a) die Bildung besonderer Organe im Europäischen Patentamt, die Aufsicht über diese Organe und die Vertretung vor diesen Organen**
- b) die finanziellen Verpflichtungen und Vorteile einschließlich der Kosten für die Durchführung dieser zusätzlichen Aufgaben und der Zahlung der Jahresgebühren für die einheitlichen Patente**
- c) die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens**

Diese Artikel werden gestrichen.

Artikel 143 - 149